

STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUR FORTBILDUNGSPRÜFUNG 2024 GEMÄSS §§ 53 ff. BBiG ZUM/ZUR FACHASSISTENT/-IN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Anmeldeschluss 19. Februar 2024

Hiermit beantrage ich die Zulassung zur Fortbildungsprüfung 2024 gemäß §§ 53 ff. BBiG

I. Angaben zur Person

Name, Vorname:

.....

Geburtsname:

.....

Geburtsdatum und -ort:

.....

Staatsangehörigkeit:

.....

Anschrift:

.....

.....

.....

Derzeitiger Arbeitgeber:

.....

(möglichst Stempel)

.....

Telefonisch zu erreichen

Arbeitgeber:

.....

Privat:

.....

E-Mail:

.....

II. Beruflicher Werdegang

Schulbildung:

von bis Schule: Abschluss:

von bis Schule: Abschluss:

von bis Schule: Abschluss:

von bis Schule: Abschluss:

von bis Schule: Abschluss:

Studium:

von bis Abschluss

Berufsausbildung:

Abgeschlossene Berufsausbildung als

am (Datum des Zeugnisses)

Die Prüfung wurde abgelegt bei der
(seinerzeit zuständige Kammer)

Praktische Tätigkeit in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden, ohne Ausbildungszeiten:

von bis Wochenarbeitszeit: Stunden

Arbeitgeber:

von bis Wochenarbeitszeit: Stunden

Arbeitgeber:

von bis Wochenarbeitszeit: Stunden

Arbeitgeber:

Berufliche Fortbildungsmaßnahmen:

von bis bei:

Bescheinigung über die Teilnahme vom:

Zeugnisse und Bescheinigungen (Schulbildung, Ausbildung) und die Nachweise über die praktische Tätigkeit in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden sind diesem Antrag beigelegt.

III. Erklärung

„Ich erkläre,

- bislang an keiner Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/-in Land- und Forstwirtschaft teilgenommen zu haben
- bereits einmal/mehrmals am(mit/ohne Erfolg) an der Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/-in Land- und Forstwirtschaft, durchgeführt von der Steuerberaterkammer, teilgenommen zu haben.“

Die Gebühr zur Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung in Höhe von € 130,- und die Prüfungsgebühr in Höhe von € 180,-, zusammen € 310,-, wurden auf das Konto der Steuerberaterkammer bei der

- Postbank Karlsruhe IBAN DE18 6601 0075 0067 6257 54 BIC PBNKDEFF660

oder auf das Konto bei der

- Sparkasse Heidelberg IBAN DE91 6725 0020 0000 0281 50 BIC SOLADES1HDB

mit der Anmeldung überwiesen.

Ort, Datum

Unterschrift

IV. Einverständniserklärung zur Erhebung und elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Soweit es sich bei Daten aus dem Antrag auf Prüfungszulassung nicht um Daten handelt, die zur Durchführung des Prüfungsverfahrens notwendig sind (Pflichtangaben), erkläre ich mich mit deren Erhebung und elektronischer Verarbeitung einverstanden. Von den nachstehenden Informationen nach Art. 13 DSGVO habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

INFORMATION DER STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN NACH ARTIKEL 13 DSGVO ZUR DATENERHEBUNG BEIM BETROFFENEN

Diese Information gilt für alle von der Steuerberaterkammer Nordbaden als verantwortlicher Stelle / Dienstleister erhobenen personenbezogenen Daten.

Für die Erhebung der personenbezogenen Daten ist die Steuerberaterkammer Nordbaden, Vangerowstraße 16/1, 69115 Heidelberg, Tel: 06221/183077, E-Mail: post@stbk-nordbaden.de verantwortlich.

Die bei Ihnen erhobenen Daten werden zum Zweck der Erfüllung unserer Aufgaben auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 a, b, c und e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhoben. Soweit es sich dabei nicht um Daten handelt, die Sie aufgrund gesetzlicher Vorgaben mitteilen müssen (Pflichtangaben), haben Sie sich mit deren Erhebung einverstanden erklärt.

Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nur soweit wir aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift dazu verpflichtet sind oder dies zur Erfüllung von uns zu erbringenden Leistungen zwingend erforderlich ist bzw. eine entsprechende Einwilligung Ihrerseits vorliegt.

Die Daten werden gelöscht, sobald Sie für den Zweck für den Sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind bzw. nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen.

Ihr Einverständnis zur Erhebung freiwilliger Angaben können Sie jederzeit widerrufen. Nach der Datenschutzgrundverordnung haben Sie zudem jederzeit ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten Daten und können jederzeit die Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung oder Übertragung dieser Daten beantragen oder deren Verarbeitung widersprechen.

Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@stbk-nordbaden.de oder unter der oben genannten Postadresse der Kammer erreichen.

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel: 0711/6155410, Fax: 0711/61554115, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de als der für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde zu.



Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung 2024 gemäß §§ 53 ff. BBiG zum/zur Fachassistenten/Fachassistentin Land- und Forstwirtschaft

Zum Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung bitten wir die folgenden Erläuterungen zu beachten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Anträge auf Zulassung **ohne die Nachweise über die unten genannten Voraussetzungen der Prüfungsordnung nicht bearbeitet werden können.**

Die Ausfertigung des Antrags mit allen Anlagen bitten wir bis spätestens

19. Februar 2024

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

Anträge, die nach diesem Zeitpunkt bei der Steuerberaterkammer Nordbaden eingehen bzw. deren Gebühren noch nicht bezahlt wurden, können nicht berücksichtigt werden.

1. Zulassung zur Fortbildungsprüfung gemäß §§ 53 ff. BBiG

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/Fachassistentin Land- und Forstwirtschaft sind in § 8 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (§54 BBiG) und § 2 der Rechtsvorschrift für die Durchführung von Fortbildungsprüfung zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Land- und Forstwirtschaft geregelt:

§ 8 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (§54 BBiG) - Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist nach den von der Steuerberaterkammer bestimmten Verfahren, Fristen und Formularen zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen

1. Angaben zur Person und
2. Angaben über die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen.

(2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die Steuerberaterkammer, in deren Bezirk der Prüfungsbewerber

- a) in einem Arbeitsverhältnis steht,
- b) sofern kein Arbeitsverhältnis besteht - seinen Wohnsitz hat.

(3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen der jeweiligen Rechtsvorschrift nach § 54 BBiG für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen erfüllt.

(4) Die Zulassung zur Prüfung setzt weiter voraus, dass der Prüfungsteilnehmer die von der Steuerberaterkammer festgesetzten Zulassungs- und Prüfungsgebühren innerhalb der gesetzten Fristen entrichtet hat.

§ 2 der Rechtsvorschrift für die Durchführung von Fortbildungsprüfung zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Land- und Forstwirtschaft - Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer mit Erfolg die Abschlussprüfung als „Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter“ abgelegt hat und danach zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine praktische Tätigkeit von mindestens zwölf Monaten auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden nachweisen kann.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen

a) wer ein mindestens dreijähriges Hochschulstudium mit agrar- oder betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt erfolgreich abgeschlossen hat und danach zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine praktische Tätigkeit von mindestens zwölf Monaten auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden nachweisen kann.

b) wer mit Erfolg die Ausbildung als „Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter“ bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwalt, niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt oder einer Steuerberatungsgesellschaft, die eine Berechtigung nach § 44 StBerG führen, absolviert hat und danach zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens sechs Monate auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwalt, niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt oder einer Steuerberatungsgesellschaft, die eine Berechtigung nach § 44 StBerG führen, oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen ist.

c) wer nachweist, dass er nach erfolgreichem Abschluss einer gleichwertigen Berufsausbildung (z.B. Rechtsanwaltsfachangestellter, Bankkaufmann, Industriekaufmann, Groß- und Außenhandelskaufmann oder Fachagrarwirt Rechnungswesen) bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens 18 Monate auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen ist.

d) wer keine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann, jedoch bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens vier Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen ist.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen und Nachweisen über seine Vorbildung und den beruflichen Werdegang darlegt, dass er auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG Qualifikationen erworben hat, die den Anforderungen an den Bewerber gemäß Abs. 1 entsprechen.

(4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.

2. Gebühren

Die Gebühren in Höhe von zusammen € 310,-- **sind mit der Antragstellung fällig.**

Gemäß § 11 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (§54 BBiG) werden die Gebühren in den Fällen des Nichtbestehens der Prüfung, des Ausschlusses gemäß § 19 Abs. 4 oder keiner Teilnahme an einzelnen Teilen der Prüfung werden die Gebühren nicht erstattet. Im Fall des Rücktritts gemäß § 20 Abs. 1 wird die Prüfungsgebühr zur Hälfte erstattet.

Bei einer Wiederholung sind die Gebühren erneut zu entrichten (11 Abs. 4 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (§54 BBiG)).

3. Gegenstand und Gliederung der Fortbildungsprüfung gemäß §§ 53 ff. BBiG

Die Prüfung erstreckt sich § 3 der Rechtsvorschrift für die Durchführung von Fortbildungsprüfung zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Land- und Forstwirtschaft auf folgende Prüfungsgebiete:

1. Steuerrecht,
2. Jahresabschlussstellung nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL-Jahresabschluss),
3. Landwirtschaftliche Betriebslehre,
4. Einzelfragen berufsspezifischer Aufgaben in einer Landwirtschaftlichen Buchstelle
 - a) Landwirtschaftliche Nutzungen,
 - b) Forstwirtschaftliche Nutzungen,
 - c) Weinbauliche Nutzungen,
 - d) Gartenbauliche Nutzungen,
 - e) Sonstige landwirtschaftliche Nutzungen im Sinne von § 62 Bewertungsgesetz.
5. Mandantenbetreuung und Mandatsorganisation.

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen Teil und einen mündlichen Teil.

Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit aus den Fertigkeiten und Kenntnissen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 a) und b).

Die Bearbeitungsdauer beträgt insgesamt 240 Minuten, davon entfallen etwa 50% auf das Prüfungsgebiet gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, jeweils etwa 20% auf die Prüfungsgebiete gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und etwa 10% auf die Prüfungsgebiete gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 a) und b).

4. Prüfungstermin und -ort

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung findet am **Mittwoch, 20. März 2024 im Leonardo Hotel, Roter Straße 2, 69190 Walldorf** statt. Der mündliche Teil der Prüfung wird voraussichtlich Ende Juni/Juli 2024 in der Kammergeschäftsstelle in Heidelberg durchgeführt.

5. Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse Behinderter

Die besonderen Verhältnisse Behinderter werden auf Antrag berücksichtigt; die erforderlichen Regelungen trifft die Kammer. Ein entsprechender Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen. Dabei ist die Art der Behinderung darzulegen und auf Verlangen der Kammer eine ärztliche Bescheinigung eines von ihr benannten Arztes vorzulegen.

Bei zeitlich befristeten, nicht andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen handelt es sich um keine Behinderung im Sinne der Vorschriften der Fortbildungsprüfungsordnung.

6. Rücktritt

Der Prüfungsteilnehmer kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Bei der schriftlichen Prüfung kann der Prüfungsteilnehmer bis zum Ende der Prüfung durch ausdrückliche Erklärung gegenüber der Aufsicht zurücktreten. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Dies bedeutet, dass die schriftliche Erklärung über den Rücktritt der Kammer oder dem Aufsichtführenden am 20. März 2024 vor dem Ende der Bearbeitungszeit zugegangen sein muss.

Nimmt der Prüfungsbewerber an der mündlichen Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.